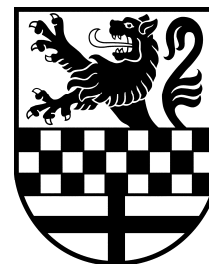


Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 1	Ausgegeben in Lüdenscheid am 04.01.2012	Jahrgang 2012
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

16.12.2011	Stadt Plettenberg	6..Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Plettenberg über die Errichtung und Unterhaltung eines Übergangswohnheimes vom 16.12.20113
14.12.2011	Stadt Plettenberg	6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Plettenberg über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14. Dezember 20115
14.12.2011	Stadt Plettenberg	38. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Plettenberg vom 14. Dezember 20116
14.12.2011	Stadt Plettenberg	6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Plettenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben – vom 14. Dezember 20118
21.12.2011	Stadt Altena (Westf.)	1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Altena (Westf.) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen vom 21.12.20118
21.12.2011	Stadt Altena (Westf.)	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2012 vom 21.12.2011.....9
21.12.2011	Stadt Altena (Westf.)	1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstückanschlüsse der Stadt Altena (Westf.) vom 21.12.2011.....10
21.12.2011	Stadt Balve	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Balve vom 29.11.201111
28.12.2011	Märkischer Kreis	Beteiligungsbericht 201113
21.12.2011	Stadt Hemer	10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 I „Stadtkern“ hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses14
21.12.2011	Stadt Kierspe	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kierspe für das Haushaltsjahr 2012.....16
29.12.2011	Gemeinde Schalksmühle	Haushaltssatzung der Gemeinde Schalksmühle für das Haushaltsjahr 2012.....19

30.12.2011	Märkischer Kreis	Satzung zur Änderung der Satzung zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Stadtbetriebe der Städte Hemer und Iserlohn 1. Änderung21
30.12.2011	Gemeinde Herscheid	Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid für das Haushaltsjahr 2012 und das Haushaltsjahr 2013..... 24
02.01.2012	Stadt Plettenberg	Vorhabenbezogener Bebauungsplan 413 „Mehrfachspielhalle Köbbinghauser Hammer, <u>hier</u> : Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses27

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 16.12.2011

-Müller-
Bürgermeister

6..Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Plettenberg über die Errichtung und Unterhaltung eines Übergangswohnheimes vom 16.12.2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023) und der §§ 2,4,6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. 610) i. d. z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit Artikel X des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO- Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 380 ff.), hat der Rat der Stadt Plettenberg in Ausführung des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz) vom 28.02.2003 (GV.NRW. S. 95), i. d. z. Zt. gültigen Fassung und des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28.02.2003 (GV.NRW.S. 93), i. d. z. Zt. gültigen Fassung,

in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 5

Gebührenberechnung

(2) Als Gebühren sind nebeneinander zahlbar:

1. je Quadratmeter Wohnfläche monatlich für

Grundgebühr	1,74 €
Heizung	2,61 €
Strom	0,95 € (bei Selbstzahlern/Drittzahlern)

2. je Person monatlich für

Strom	20,94 € (bei Selbstzahlern/Drittzahlern)
Wasser, Kanalbenutzung (Abwasser)	0,00 €
Müllgebühren	0,00 €

Stromkostenpauschalen für Leistungsbezieher nach dem AsylbLG aufgrund des Urteils des Sozialgerichts Dortmund vom 26.03.2010:

Haushaltsvorstand	20,45 €
Haushaltsangehörige ab 8 Jahren	10,23 €
Haushaltsangehörige bis 7 Jahren	2,56 €

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

**6. Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Plettenberg über die Erhebung
von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und
Kostensatz für Grundstücksanschlüsse
vom 14. Dezember 2011**

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW, S. 271),

der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW, S. 394),

und der §§ 51 ff., 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)

- sämtlich in der zurzeit geltenden Fassung -

hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Plettenberg über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostensatz für Grundstücksanschlüsse vom 14. Dezember 2005 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2010

wird geändert.

II. Abschnitt
Gebührenrechtliche Regelungen

1. In § 4

Schmutzwasser
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

werden die Absätze 9 und 10 – wie folgt – geändert:

- | | | |
|------|---|------------|
| (9) | Die Schmutzwassergebühr (Gebührensatz für die Vorausleistung und die Jahresrechnung) beträgt | 2,62 €/cbm |
| (10) | Für Gebührenpflichtige, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG NRW vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Schmutzwassergebühr (Gebührensatz für die Vorausleistung und die Jahresrechnung) | 1,02 €/cbm |

2. In § 5

Niederschlagswasser
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

erhalten in Abs. 8 die Buchstaben a) und b) diese Fassung:

- | | | |
|-----|---|--------|
| (8) | Die Niederschlagswassergebühr beträgt: | |
| | a) für Gebührenpflichtige, die selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden (§ 7 Abs. 2 KAG NRW) | 0,50 € |
| | b) für alle übrigen
je Quadratmeter bebauter und befestigter Grundstücksfläche | 0,69 € |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 14.12.2011

Müller -
Bürgermeister



38. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Plettenberg vom 14. Dezember 2011

Aufgrund

der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz/ LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250/SGV. NW. 74), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, 975.),

der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394),

in Verbindung mit

§§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271),

sämtlich in der derzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 die nachstehende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Plettenberg vom 18. Dezember 1975 in der Fassung der 37. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2010 wird geändert:

Artikel I

1. Im § 3 erhält der Absatz 1 nachstehende Fassung:

§ 3 Gebührenregelung Umleersystem

(1) Bei Verwendung des Umleersystems beträgt die Gebühr

1. für Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, je Bewohner jährlich **82,80 €**
2. für Grundstücke, die sowohl Wohn- als auch anderen Zwecken dienen (gemischt genutzte Grundstücke), wird ergänzend zur Gebühr für die Bewohner eine Gebühr bezogen auf den Behälterüberhang als Ausgleich für die weitergehende Benutzung erhoben. Der Überhang ergibt sich aus der Differenz zwischen der Anzahl der Bewohner vervielfacht mit 45 Litern und dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Behältervolumen. Die Gebühr beträgt je Liter des Behälterüberhangs **1,84 €**
3. für alle anderen Grundstücke bei einem zur Verfügung stehenden Behältervolumen von
 - 1 60-Liter-Gefäß bei 14-täglicher Abfuhr **110,40 €**
 - 1 80-Liter-Gefäß bei 14-täglicher Abfuhr **147,20 €**
 - 1 120-Liter-Gefäß bei 14-täglicher Abfuhr **220,80 €**
 - 1 240-Liter-Gefäß bei 14-täglicher Abfuhr **441,60 €**
 - 1 360-Liter-Gefäß bei 14-täglicher Abfuhr **662,40 €**
 - 1 770-Liter-Gefäß bei wöchentlicher Abfuhr **2.833,60 €**
 - 1 1.100-Liter-Gefäß bei wöchentlicher Abfuhr **4.048,00 €**
 - 1 2.500-Liter-Gefäß bei wöchentlicher Abfuhr **9.200,00 €**
 - 1 5.000-Liter-Gefäß bei wöchentlicher Abfuhr **18.400,00 €**jährlich je Behälter.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührenregelung Wechselsystem

(1) Bei Verwendung des Wechselsystems beträgt die Gebühr je 100 kg **37,89 €**

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 14.12.2011

Müller -
Bürgermeister

**6. Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Plettenberg
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben -
vom 14. Dezember 2011**

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271),

der §§ 51 ff., 64 und 65 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185),

sowie

der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394),

- sämtlich in der zurzeit geltenden Fassung -

hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Plettenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14.12.2005 wird - wie folgt - geändert:

§ 11 erhält diese Fassung:

**§ 11
Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung des Inhalts aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) beträgt für die Abfuhr und Beseitigung

75,70 €
je entnommenen Kubikmeter.

Artikel II

Diese Satzung tritt in Kraft am 1. Januar 2012.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 14.12.2011

Müller -
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

**1. Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Altena (Westf.) über die
Erhebung
von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen für straßen-
bauliche Maßnahmen
vom 21.12.2011**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch den Artikel I des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV. NRW S.688). und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land

Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) in seiner Sitzung am 28.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

Art I.

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der

- a) endgültigen Herstellung der Anlage
- b) endgültigen Herstellung des Abschnitts gemäß § 8
- c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9.

(2) Ist die Maßnahme ausweislich des Bauprogramms mit Grunderwerb für die Verbreiterung oder Neuanlegung einer Teileinrichtung verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die entsprechenden Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.

(3) Der Rat kann im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen abweichend von den Absätzen 1 und 2 durch Satzung festlegen.

Art. II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft."

Die vorstehende 1. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannte Frist gilt nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in anhängigen förmlichen Verfahren bereits geltend gemacht worden sind.

Altena (Westf.), 21.12.2011

Dr. Hollstein
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2012 vom 21.12.2011

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765) wird von der Stadt Altena (Westf.) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Altena (Westf.) vom 28.11.2011 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Stadtgebiet von Altena an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein:

Sonntag, 01.04.2012
(Verkaufsoffener Sonntag aus Anlass des **Frühlingsfestes**)

Sonntag, 05.08.2012
(Verkaufsoffener Sonntag aus Anlass des **Mittelaltermarktes**)

Sonntag, 30.09.2012
(Verkaufsoffener Sonntag aus Anlass der **ALWEWO**)

Sonntag, 09.12.2012

(Verkaufsoffener Sonntag aus Anlass des **Weihnachtsmarktes**)

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannte Frist gilt nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in anhängigen förmlichen Verfahren bereits geltend gemacht worden sind.

Altena (Westf.), 21.12.2011

Dr. Hollstein
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Alten (Westf.)

**1. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen,
Abwassergebühren und Kostenersatz für
Grundstückanschlüsse
der Stadt Altena (Westf.) vom 21.12.2011**

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV. NRW S. 688), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 185) hat der Rat der Stadt Altena in seiner Sitzung am 28.11.2011 die folgende Satzung beschlossen:

Art. II

Der § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich 3,71 €
Für Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer durch die städtischen Entwässerungsanlagen ableiten und bereits mittelbar zu Beiträgen an den Ruhrverband herangezogen werden, ermäßigt sich die Gebühr auf 1,63 € je cbm / jährlich.

Der § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Flächen i.S.d. Abs. 1 1,26 € Für Gebührenpflichtige, die mittelbar zu Beiträgen des Ruhrverbandes herangezogen werden, ermäßigt sich die Gebühr auf 1,03 € pro cbm.

Art. III

Die Änderung tritt am 01.01.2012 in Kraft.“

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Altena (Westf.) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannte Frist gilt nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in anhängigen förmlichen Verfahren bereits geltend gemacht worden sind.

Altena (Westf.), 21.12.2011

Dr. Hollstein
Bürgermeister



Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Balve vom 29.11.2011

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 17 Abs. 1 Buchstabe c) des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) – in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232 / SGV NRW 7129), der §§ 1 und 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602 / BGBl. III / FNA 454-1), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wird von der Stadt Balve als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses des Rates der Stadt Balve vom 29.11.2011 für das Gebiet der Stadt Balve folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Osterfeuer sind Brauchtumsfeuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Sie dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.
- (2) Diese Verordnung regelt das Abbrennen von Osterfeuern im Freien auf dem Gebiet der Stadt Balve zum Schutz vor hiervon ausgehenden Immissionsbelastungen und Gefahren.
- (3) Osterfeuer dürfen nur von Karsamstag bis Ostermontag abgebrannt werden.

§ 2 Genehmigungspflicht

Das Abbrennen eines Osterfeuers ist vom Veranstalter spätestens zwei Wochen vor Karsamstag schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss enthalten:

- 1.) Angaben zum Datum, Ort und Dauer des Osterfeuers sowie zur Art und Menge des Brennmaterials,
- 2.) Name und Anschrift der Veranstalter im Sinne von § 1 Abs. 2 sowie eines Ansprechpartners,
- 3.) Name, Anschrift und Mobiltelefonnummer einer volljährigen während der Veranstaltung ständig erreichbaren Aufsichtsperson.

§ 3 Abforderungen an den Verbrennungsvorgang

- (1) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung oder durch Funkenflug auch unter Beachtung der Windstärke nicht eintreten können.
- (2) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr sind Osterfeuer nur erlaubt, wenn zu Wohngebäuden ein Abstand von 50 m, zu sonstigen baulichen Anlagen ein Abstand von 25 m, von öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von 25 m und von befestigten Wirtschaftswegen ein Abstand von 10 m eingehalten wird.
Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,6 km von Landeplät-

zen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

- (3) Als Brennmaterial dürfen ausschließlich trockene pflanzliche Rückstände wie Hecken- und Baumschnitt, Schlagabraum, Schnittholz oder unbehandeltes Holz verwendet werden. Als Hilfsmittel zum Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers dürfen nur Stroh oder Reisig eingesetzt werden. Chemische Brandbeschleuniger sind verboten.
- (4) Das Feuer ist ständig von der benannten volljährigen Person im Sinne des § 2 S. 1 Nr. 3 zu beaufsichtigen. Sie darf den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Zum Schluss noch vorhandene Glut ist mit Erde abzudecken, um Funkenflug auszuschließen.
- (5) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass innerhalb von 24 Stunden nach Abbrennen des Osterfeuers die Feuerreste und liegen gebliebene Abfälle der Besucher ordnungsgemäß entsorgt werden.
- (6) Dienstkräften der Stadt Balve ist zum Zwecke der Kontrolle der Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, auf denen Osterfeuer abgebrannt werden sollen.

§ 4 Tierschutz

Das Brennmaterial darf zum Schutz von Kleintieren frühestens vier Wochen vor der Veranstaltung zusammengetragen werden. Das Brennmaterial ist ein bis zwei Tage vor der Veranstaltung umzuschichten.

§ 5 Sonstige Vorschriften und Regelungen

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, das Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen sowie die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Balve, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 6 Gebühr

Die Genehmigung eines Osterfeuers ist kostenpflichtig. Die Gebühr beträgt 15,00 Euro.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 1 Abs. 1 als nicht durchführungsberechtigter Veranstalter ein Osterfeuer abbrennt,

2. § 1 Abs. 3 ein Osterfeuer außerhalb der festgesetzten Zeiten abbrennt,
3. § 2 das Abbrennen eines Osterfeuers nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt hat,
4. § 3 Abs. 2 ein Osterfeuer innerhalb der Schutzbereiche abbrennt,
5. § 3 Abs. 4 andere als zu gelassenen Brennmaterialien oder chemische Brandbeschleuniger verwendet,
6. § 4 das Brennmaterial eher als vier Wochen vor der Veranstaltung zusammenträgt oder nicht ein bis zwei Tage vor der Veranstaltung umschichtet.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 3 LfmschG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 21.12.2011

Hubertus Mühling
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Märkischen Kreises
Beteiligungsbericht 2011**

Der Beteiligungsbericht 2011 des Märkischen Kreises kann während der Dienstzeit (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Kreishaus Lüdenscheid, Heedfelder Str. 45, Zimmer 218, eingesehen werden.

Lüdenscheid, den 28.12.2011

Märkischer Kreis
Der Landrat
Im Auftrage

Besler
Fachdienstleiter Finanzwirtschaft und Beteiligungen

mögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Hemer, Amt für Planen, Bauen und Verkehr, Hademareplatz 44, beantragt. Nach § 44 Absatz 4 Baugesetzbuch erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Nach § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch sind
 - o eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
 - o eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - o nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangesnur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, Amt für Planen, Bauen und Verkehr, Zimmer 704, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Ebenso kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Aufstellung des Bebauungsplanes als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 21.12.2011

Der Bürgermeister

gez.
Michael Esken

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Stadt Kierspe
für das Haushaltsjahr 2012**

**1. Haushaltssatzung
der Stadt Kierspe
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW S. 271), hat der Rat der Stadt Kierspe mit Beschluss vom 29.11.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	32.102.200 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	35.419.548 €

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.418.195 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	32.383.493 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.640.980 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	8.344.830 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

483.130 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

325.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

3.317.348 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt.

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	244 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	406 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	430 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

(1) Budgetbildung gem. § 21 (1) GemHVO

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge und Aufwendungen folgender Produkte zu Budgets verbunden:

1. 005.002.001, 005.003.001, 005.003.009 und 007.001.001
2. 001.001.001, 001.002.001, 001.006.007, 001.006.008, 001.010.002, 001.010.004, 002.010.001, 002.013.001, 003.001.006, 004.001.001 und 015.001.001
3. 009.001.001 und 010.002.001
4. 001.009.001, 001.009.004, 001.009.006, 016.001.001 und 017.001.001
5. 002.001.001, 002.002.006, 002.011.001 und 014.001.001
6. 001.013.001, 001.014.003 und 008.001.001
7. 012.001.003, 012.002.003, 013.003.001 und 013.003.002

In den Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen (ohne Verrechnungspositionen, ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie Abschreibungen) für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen.

Ansonsten hat jedes Produkt Budgetstatus. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. -auszahlungen sowie die internen Leistungsbeziehungen und Abschreibungen werden in den einzelnen Produkten zu einem Budget verbunden. Der Stadtkämmerer kann Übertragungen zwischen Budgets vornehmen.

Des Weiteren sind die Investitionsaufträge zur Beschaffung von Vermögensgegenständen über und unter 410,00 € gegenseitig deckungsfähig.

(2) Budgetbildung gem. § 21 (2) GemHVO

Mehrerträge und Mehreinzahlungen aus Versicherungsentschädigungen und Zuschüssen erhöhen die Ermächtigung für entsprechende Aufwendungen und Auszahlungen.

Mehrerträge aus der Gewerbesteuer erhöhen die Ermächtigung für Mehraufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage und dem Fond Deutsche Einheit.

§ 9

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
- (2) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind diese Stellen nach dem Ausscheiden des jetzigen Stelleninhabers in Stellen niedrigerer Besoldungs- und Entgeltgruppen umzuwandeln.

§ 10

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 83 (1) GO NRW gelten als nicht erheblich und bedürfen daher nicht der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie

- a) auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen,
- b) zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen erforderlich sind,
- c) sich auf Verrechnungen innerhalb des Gesamthaushalts beziehen,
- d) in sonstigen Fällen 20.000 EUR nicht übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 EUR gelten in jedem Falle als nicht erheblich. Sie gelten als geringfügige über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 S. 3 GO NRW und brauchen dem Rat nicht bekannt gegeben werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 30.11.2011 angezeigt worden.

Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Verfügung vom 15.12.2011 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe öffentlich aus und ist unter der Adresse <http://www.kierspe.de/> im Internet verfügbar.

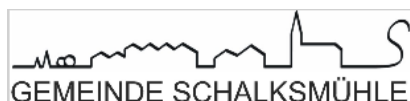
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 21. Dezember 2011

Emde
Bürgermeister



HAUSHALTSSATZUNG VOM 29.12.2011 UND BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2012

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Schalksmühle für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle mit Beschluss vom 12.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	27.338.086 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	30.298.242 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.173.612 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.863.848 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.097.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.593.350 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird auf

600.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 2.534.700 EUR

und
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 425.456 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000,00 EUR
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 220 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 410 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 418 v.H. |

§ 7

Erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 5 v.H. des Gesamtaufwandes des Ergebnisplanes.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 13.12.2011 angezeigt worden; dieser hat die Genehmigung gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW durch Verfügung vom 29.12.2011 erteilt und gleichzeitig eine Verkürzung der Monatsfrist nach § 80 Abs. 5 GO NRW genehmigt.

Der Haushaltsplan 2012 liegt zur Einsichtnahme vom 04.01.2012 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus Schalksmühle, Rathausplatz 1, Zimmer 37, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.schalksmuehle.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 29.12.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Voss

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 27 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298), genehmige ich die von den Räten der Städte Hemer und Iserlohn in ihren jeweiligen Sitzungen am 20. bzw. 13.12.2011 gefassten übereinstimmenden Beschlüsse über die 1. Änderung der Satzung zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Stadtbetriebe der Städte Hemer und Iserlohn“.

In Vertretung

Gez.

Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin

Satzung

zur Änderung der Satzung

zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens

Stadtbetriebe der Städte Hemer und Iserlohn

1. Änderung

Die nachstehende Satzung wurde vom Rat der Stadt Hemer am 20.12.2011 und vom Rat der Stadt Iserlohn am 13.12.2011 beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und auf § 114a GO NRW sowie §§ 27 und 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. 10. 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Artikel I

Die Satzung zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Stadtbetriebe der Städte

Hemer und Iserlohn vom 16. Aug. 2011 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die beteiligten Städte übertragen dem Kommunalunternehmen in den nachfolgend bezeichneten Bereichen die ihnen obliegenden hoheitlichen Aufgaben insgesamt oder sich auf diese hoheitlichen Aufgaben beziehende Teilaufgaben und Hilfsgeschäfte im gesetzlich möglichen Umfang:

- a) Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Grün- und Freiflächen, insbesondere der Spielplätze, Sportplätze, Parkanlagen, einschließlich Straßenbegleitgrün
- b) Friedhofswesen
- c) Forstwirtschaft und Baumschutzaufgaben im Stadtgebiet Iserlohn
- d) Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrsanlagen und -bauwerke einschließlich der Straßenausstattung, ausgenommen Lichtsignalanlagen und Straßenbeleuchtung in der Stadt Iserlohn
- e) Straßenkontrolle
- f) Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Gedenkstätten
- g) Stadtreinigung
- h) Winterdienst
- i) Unterhaltung, Wartung und Kontrolle der Kanalisation
- j) Unterhaltung, Wartung und Kontrolle der Gewässer
- k) Unterhaltung und Instandsetzung der Außenanlagen öffentlicher Einrichtungen

Soweit das erforderliche Personal und die Sachausstattung vorhanden sind, erbringt das Kommunalunternehmen darüber hinaus auch bei der Wahrnehmung von Aufgaben in anderen hoheitlichen Bereichen der Trägerkommunen Amtshilfe und Beistandsleistungen.

Das Kommunalunternehmen hat das Recht, anstelle der jeweiligen Trägerkommune zur Regelung der übertragenen Aufgaben Satzungen zu erlassen. Die Satzungen bedürfen der vorherigen Weisung des Rates der betroffenen Stadt.

§ 2 Abs. 5 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

Anpassungen der anfänglichen Beträge richten sich nach den allgemeinen Tarifsteigerungen des TVöD.

§ 2 wird um folgenden Absatz 6 erweitert:

Das Kommunalunternehmen tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle bestehenden Rechte und Pflichten der beteiligten Städte Hemer und Iserlohn ein, die im Zusammenhang mit den in § 2 Abs. 1 und 2 aufgeführten Aufgaben stehen. Die Anstalt öffentlichen Rechts wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Gesamtrechtsnachfolgerin der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen "Iserlohner Stadtbetriebe" (ISB) der Stadt Iserlohn und "Stadtbetrieb Hemer" (SBH) der Stadt Hemer. Dadurch tritt die Anstalt öffentlichen Rechts zu diesem Zeitpunkt in sämtliche Rechte und Pflichten ein, die

diesen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen wirtschaftlich zuzurechnen sind.

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand ist zuständig

- für sämtliche beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 12 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) bzw. Entgeltgruppe 12 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- für alle arbeitsrechtlichen Entscheidungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Stellen- und Erfolgsplans sowie der bestehenden tariflich begründeten Ansprüche
- für die Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten.

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Für die Bestellung und Abberufung der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates gelten die Bestimmungen des § 114a Abs. 8 Sätze 5 bis 7 der Gemeindeordnung NRW.

§ 5 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten als Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen ein Sitzungsgeld in entsprechender Anwendung des § 2 Ziffer 1 der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Zugrunde zu legen ist die Summe der Einwohnerzahlen.

§ 6 Abs. 2 Buchst. t) erhält folgende Fassung:

die Entlastung des Vorstandes bei der Feststellung des Jahresabschlusses

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Personalüberleitungsvertrag soll die in der Anlage 1 zu dieser Satzung vorgesehenen Vereinbarungen umfassen.

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Jede beteiligte Stadt kann auf der Grundlage eines Ratsbeschlusses aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen austreten. Der Austritt ist nur mit einer Frist von 12 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich. Das gemeinsame Kommunalunternehmen endet mit dem Wirksamkeitszeitpunkt des Austritts. Beide Trägerkommunen und ihre Vertreter, die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Vorstände sind verpflichtet, an den erforderlichen Entscheidungen mitzuwirken und die erforderlichen Willens- und Verpflichtungserklärungen abzugeben, um eine Rückabwicklung, möglichst im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, nach den folgenden Regelungen zu bewirken.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Personalüberleitungsvertrag

Anlage 1 zur Satzung zur Errichtung des der
Städte Hemer und Iserlohn

Präambel

Die Räte der Städte Hemer und Iserlohn haben durch die Satzung vom 16. 08. 2011 mit Wirkung vom 1. Januar 2012 den Märkischen Stadtbetrieb Iserlohn/Hemer als selbstständiges gemeinsames Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts gegründet. Die Überleitung der am 31. Dezember 2011 in den bisherigen Stadtbetrieben beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Die Beschäftigten sollen hinsichtlich ihrer Arbeits- und Einkommensbedingungen nicht schlechter gestellt werden.

Für die Beschäftigten und Auszubildenden des Märkischen Stadtbetriebes Iserlohn/Hemer gelten der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst sowie der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. 9. 2005 einschließlich des diese Tarifverträge ergänzenden bzw. ersetzenden Tarifrechts und das dazu im Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes NRW (KAV NRW) vereinbarte landesbezirkliche Tarifrecht, insbesondere der TVöD-NRW jeweils in ihren/seinen aktuellen Fassungen, mit den sich aus den nachstehenden Vorschriften ergebenden Abweichungen.

Im einzelnen gelten ergänzend die nachstehenden Vereinbarungen:

§ 1

Bestandskraft der arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten

Das Personal der bisherigen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen geht durch Gesamtrechtsnachfolge auf das gemeinsame Kommunalunternehmen über. Alle arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten bleiben damit bestehen. Dieser Personalüberleitungsvertrag ist auch für zu übernehmende Beamte/Beamtinnen anzuwenden. Die bisher erworbenen und anerkannten Zeiten und Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben bestehen. Die bisherigen Dienst-, Beschäftigungs-, Bewährungs- und Stufenlaufzeiten werden in vollem Umfang ange-

rechnet. Gleiches gilt für die Kündigungsfristen, den Status der tariflichen Unkündbarkeit, die Zeiten, die zum Erreichen des Tätigkeitsaufstieges notwendig sind, sowie für die Zahlung der Krankenbezüge und der Jubiläumszuwendungen. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass für die betroffenen Beschäftigten kein Arbeitgeberwechsel im Sinne der jeweils maßgeblichen tarifvertraglichen Bestimmungen eintritt.

§ 2

Mitgliedschaft zum Kommunalen Arbeitgeberverband NRW und zur Zusatzversorgungskasse
Das gemeinsame Kommunalunternehmen verpflichtet sich dauerhaft zur Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband NRW und bei der Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe. In der Zusatzversorgungskasse wird die nahtlose Weiterversicherung ohne Versorgungsnachteile für die Beschäftigten sichergestellt.

§ 3

Gleichwertiger Arbeitsplatz

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Märkischen Stadtbetriebes Iserlohn/Hemer haben gegenüber ihrem neuen Arbeitgeber einen Anspruch auf einen nach Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe und fachlicher Eignung gleichwertigen, dem Arbeitsvertrag entsprechenden Arbeitsplatz. Personal und Sachausstattung des Stadtbetriebes werden gemeinschaftlich und städteübergreifend eingesetzt.

§ 4

Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

Die Zusage der beiden Städte vom 1. 9. 2010 über den Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 5

Rechtsnachfolge

Die AöR stellt sicher, dass ein möglicher Rechtsnachfolger bzw. Auftragnehmer, auf den die bestehenden Arbeitsverträge künftig übergehen, verpflichtet wird, in die Bestimmungen dieses Vertrages einzutreten. Anderenfalls haben die Beschäftigten ein Recht zur Rückkehr in die einbringende Stadt.

§ 6

Rückkehrrecht

Bei Rückübertragung von Aufgaben des Märkischen Stadtbetriebes Iserlohn/Hemer oder bei Auflösung der Anstalt öffentlichen Rechts haben die hiervon betroffenen Beschäftigten, auf die diese Vereinbarung Anwendung findet, ein Rückkehrrecht zu der abgebenden Stadt. Treten Beschäftigte wieder in den Dienst der Stadt, so werden sie so behandelt, als wären sie ununterbrochen bei der Stadt beschäftigt gewesen.

§ 7

Weitere Zusagen

Die Städte stellen sicher, dass sich die übergeleiteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf interne Stellenausschreibungen der Städte bewerben können. Die Beschäftigten des Märkischen Stadtbetriebes Iserlohn/Hemer werden im Auswahlverfahren so

behandelt, als wären sie weiterhin bei der Stadt beschäftigt. Entsprechendes gilt für Beschäftigte der Städte bei internen Stellenausschreibungen des Märkischen Stadtbetriebes Iserlohn/Hemer.

§ 8

Echter Vertrag zugunsten Dritter

Dieser Personalüberleitungsvertrag ist ein echter Vertrag zugunsten Dritter. Den übergeleiteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht das Recht zu, die ihnen in diesem Vertrag eingeräumten Ansprüche unmittelbar gegenüber dem/den Verpflichteten geltend zu machen. Rechte der übergeleiteten Beschäftigten aus diesem Vertrag können ohne deren Zustimmung weder aufgehoben noch abgeändert werden. Dieser Vertrag ist und bleibt Bestandteil der mit den übernommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Übergangszeitpunkt bestehenden Arbeitsverträge und wird zur Personalakte des Beschäftigten genommen. Die Vertragspartner dieser Vereinbarung erklären bereits jetzt und unwiderruflich, dass sie sich in diesem Zusammenhang nicht auf einen etwaigen Formmangel berufen werden.

§ 9

Beschäftigte aus anderen Verwaltungseinheiten

Dieser Überleitungsvertrag ist vollinhaltlich auch für Beamte/Beamtinnen und Beschäftigte anzuwenden, die aus anderen Verwaltungseinheiten der beiden Städte übergehen, weil deren Aufgaben in das Kommunalunternehmen übertragen werden. Auch wenn in diesen Fällen keine gesetzlich vorgeschriebene Gesamtrechtsnachfolge vorliegt, ist die sich daraus ergebende Fortführung aller Rechte und Pflichten sinngemäß anzuwenden.

Die vorstehende Genehmigung der übereinstimmenden Ratsbeschlüsse der Städte Hemer und Iserlohn vom 20. bzw. 13.12.2011 über die 1. Änderung der Satzung zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Stadtbetriebe der Städte Hemer und Iserlohn“ sowie die 1. Änderungssatzung werden hiermit gemäß § 27 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298), öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
- Lüdenscheid -

In Vertretung

Gez.
Dienstel-Kümper

Kreisdirektorin

Lüdenscheid, den 30.12.2011



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid für das Haushaltsjahr 2012 und das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270) und durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), hat der Rat der Gemeinde Herscheid mit Beschluss vom 12.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 und für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

für das Haushaltsjahr 2012

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	10.377.715 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.712.280 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.778.675 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.216.625 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

1.761.630 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

1.990.215 EUR

für das Haushaltsjahr 2013

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	10.400.855 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.945.877 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.746.885 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.349.787 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

1.208.630 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

1.398.465 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2012

auf 335.000 EUR

und

für das Haushaltsjahr 2013

auf 400.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Ausgleichsrücklage ist aufgebraucht.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 2.334.565 EUR

und

für das Haushaltsjahr 2013 auf 2.545.022 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2012 auf 9.7000.000,00 €

und

für das Haushaltsjahr 2013 auf 11.500.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 und das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 220 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 432 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 420 v. H. |

Die Angabe der o. g. Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Festlegung der vorgenannten Hebesätze erfolgt in einer besonderen Hebesatzsatzung der Gemeinde Herscheid.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 und das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 13. Dezember 2011 angezeigt worden. Zeitgleich wurde das Haushaltssicherungskonzept für den Zeitraum 2012 – 2022 zur Genehmigung vorgelegt. Die Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 23. Dezember 2011 das Haushaltssicherungskonzept genehmigt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 und das Haushaltsjahr 2013 mit ihren Anlagen wird zur Einsichtnahme gem. § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus Herscheid, Plettenberger Str. 27, Zimmer 215, wie folgt verfügbar gehalten:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
außerdem	
dienstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und	
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 30. Dezember 2011

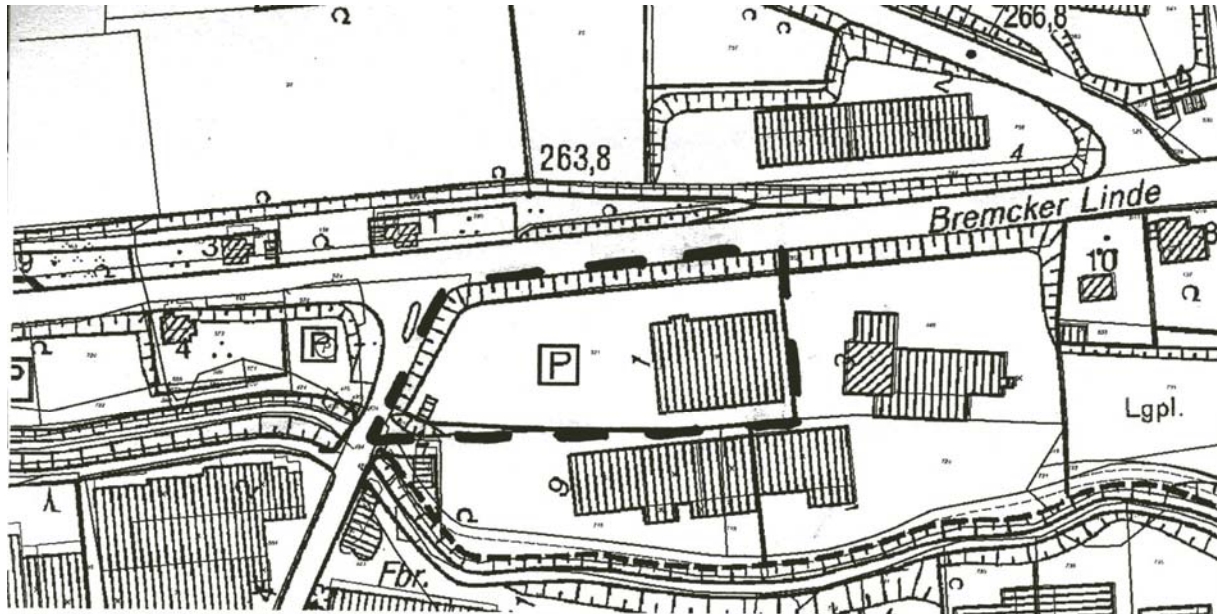
Der Bürgermeister

In Vertretung:

G r e b e – E r n s t

Bekanntmachung der Stadt Plettenberg
Vorhabenbezogener Bebauungsplan 413 „Mehrfachspielhalle Köbbinghauser Hammer“
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 den Bebauungsplanes 413 Mehrfachspielhalle Köbbinghauser Hammer beschlossen. Der Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Auszug aus dem Geodatenportal des Märkischen Kreises C.: Märkischer Kreis, Geobasisdaten Vermessungs- und Katasteramt Landesvermessungsamt NRW.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der BP Nr. 413 Mehrfachspielhalle Köbbinghauser Hammer in Kraft. Die Festsetzungen des bisher rechtskräftigen BP Nr. 401 Köbbinghauser Hammer werden im Geltungsbereich des BP 413 durch dessen Festsetzungen ersetzt.

Der Bebauungsplan und die zugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Behandlung der Umweltbelange und der Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung werden ab sofort im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünstraße 12, Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von: 08:00 bis 12:00 Uhr,

montags bis mittwochs von: 14:00 bis 16:00 Uhr,

donnerstags von: 14:00 bis 17:00 Uhr.

Auf Verlangen wird über deren Inhalte Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Plettenberg, Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung, Grünstraße 12 beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung

der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 (Zusammenstellung des Abwägungsmaterials), 2 (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und 3 (Begründung einschl. Umweltbericht) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gem. § 214 Abs. 2 BauGB und

der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs

innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Stadt Plettenberg, Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht.

3. Ebenso kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) bei der Aufstellung der FNP-Änderung und des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Flächennutzungsplanänderung bzw. der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 413 –Mehrfachspielhalle Köbbinghauser Hammer- sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Plettenberg, den 02.01.2012

gez. Müller
Bürgermeister